

06.12.88

In - A - AS - Fz -
G - K - R - U - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 1 BVFG)

In Artikel 6 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. In § 1 Abs. 4 sind nach den Worten "niederlassen wollte"
die Worte ", oder wenn er diese Gebiete nach
dem 31. Dezember 1988 verlassen hat"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Ausgegeben am
6. DEZ. 1988

In 2. Zu Artikel 6 Nr. 1 a und b - neu - (§§ 13 und 16 BVFG)

In Artikel 6 sind nach Nummer 1 folgende Nummern
1a und 1b einzufügen:

- '1a. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte
"zentralen Dienststellen der Länder (§ 21)
oder die von ihnen bestimmten Behörden"
durch die Worte
"nach Landesrecht bestimmten Stellen"
ersetzt.
- 1b. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte
"von den zentralen Dienststellen der Länder
(§ 21) bestimmten Behörden"
durch die Worte
"nach Landesrecht bestimmten Stellen"
ersetzt.'

Begründung:

Für die ihnen obliegende Ausführung von Bundesgesetzen regeln nach Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 GG die Länder die Einrichtung der Behörden. Diesem Grundsatz entsprechend ist damit insbesondere auch die Regelung von Zuständigkeiten ganz dem Landesrecht zu überlassen. Denn nach Landesverfassung bestimmt sich, ob ein Rechtssatz (Gesetz oder Verordnung) oder ein Organisationsakt ohne Rechtssatzcharakter für die den Ländern vorbehaltenen Maßnahmen erforderlich ist und von welcher Stelle diese zu treffen sind. Im übrigen ist nach der Verfassungsrechtslage, z.B. in Niedersachsen, die bundesrechtliche Festlegung (zentrale Dienststellen der Länder) hinderlich, auch kommunale Körperschaften für zuständig zu erklären.

R 3. Zu Artikel 8 Nr. 3 - neu - (§ 5 - neu - Gesetz über die
Verkündung von Rechtsverordnungen)

In Artikel 8 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

"§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin."

Begründung:

Dem Gesetz fehlt eine Berlin-Klausel
Da es in dem üblichen Verfahren nach
Berlin übernommen werden soll, ist
die Einfügung einer Berlin-Klausel
erforderlich.

In 4. Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 10 SchiffsRegO)
R

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es möglich ist, auch bei der Eintragungspflicht für Binnenschiffe in § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Schiffsregisterordnung auf ein Längenmaß als Abgrenzungskriterium überzugehen.

Begründung:

Die Gründe, die dafür sprechen, bei Seeschiffen den Brutto-raumgehalt als Abgrenzungskriterium für die Eintragungspflicht durch die Rumpflänge zu ersetzen, treffen auch für kleinere Binnenschiffe zu. Im Vergleich zu kleineren Seeschiffen haben kleinere Binnenschiffe durchweg einen geringeren Wert, und sie werden seltener zur Kreditsicherung belastet. Das gilt insbesondere für Sportboote. Die Rumpflänge wäre auch bei diesen Schiffen für den Eigentümer sehr viel leichter zu beurteilen als die Wasserverdrängung bei größter Eintauchung.

Wenn eine Veränderung der Abgrenzung der Eintragungspflicht nicht für alle kleineren Binnenschiffe angezeigt sein sollte, käme sie aber jedenfalls für Sportboote in Betracht, bei denen auch nach Einführung der Sportboot-Eichung durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen vom 22.03.1983 (BGBl. I S. 316) die Feststellung der Wasserverdrängung noch verhältnismäßig schwierig ist.

R 5. Zu Artikel 9 Nr. 3 (§ 20 SchiffsRegO)

Bei An- In Artikel 9 ist Nummer 3 zu streichen.
nahme ent-
fällt
Ziffer 6

Begründung:

Die Bestimmung ist nicht erforderlich.
Für die Befugnis des Schiffseigentümers, nach § 20
Abs. 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung die Löschung
der Eintragung im Schiffsregister zu beantragen, kommt
es auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Antragstellung
und der Löschungseintragung an. Wenn ein Schiff, das
wegen eines Bruttoreaumgehalts von über 50 Kubik-
metern nach bisheriger Rechtslage eintragungspflichtig
ist, eine Rumpflänge von höchstens 12 Metern hat, so
zählt es vom Inkrafttreten der Neuregelung an zu den
Schiffen, deren Anmeldung dem Eigentümer freisteht.
Daraus ergibt sich das Recht, die Löschung der Eintra-
gung zu beantragen. Die Rechtslage ist nicht zweifel-
haft, so daß es einer gesetzlichen Klarstellung nicht
bedarf.

In 6. Zu Artikel 9 Nr. 3 (§ 20 SchiffsRegO)

Entfällt bei An- nahme von Ziffer 5	Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 9 die Nummer 3 gestrichen werden kann.
--	---

Begründung:

Für die Befugnis des Schiffseigentümers, nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung die Löschung der Eintragung im Schiffsregister zu beantragen, kommt es auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Antragstellung und der Löschungseintragung an. Wenn ein Schiff, das wegen eines Bruttoreumgehalts von mindestens 50 Kubikmetern nach bisheriger Rechtslage eintragungspflichtig ist, eine Rumpflänge von höchstens 12 Metern hat, so zählt es vom Inkrafttreten der Neuregelung an zu den Schiffen, deren Anmeldung dem Eigentümer freisteht. Daraus ergibt sich das Recht, die Löschung der Eintragung zu beantragen.

7. Zu Artikel 17 Nr. 2 (§ 17 BJagdG)

In Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in § 17 Abs. 4 die Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b sind die Worte
"das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3
Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,"
zu streichen.
- b) In dem Satzteil nach Buchstabe d sind die Worte
"60 Tagessätzen" durch die Worte
"30 Tagessätzen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verschärfung der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsvorschriften im Waffenrecht und insbesondere der insoweit zentralen Vorschriften des § 5 Waffengesetz und der korrespondierenden Bestimmung des § 17 Bundesjagdgesetz ist eine wesentliche Forderung zur Befriedigung der berechtigten Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung. Der im Entwurf geforderte Bezug vorsätzlicher Vergehen zum Waffenrecht würde zudem in der Praxis der Waffenbehörden zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen.

Von "Bagatelldelikten" ohne Auswirkungen für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit kann - entgegen der Begründung des Entwurfs - allenfalls bis zu einer Zahl von 30 Tagessätzen gesprochen werden.

In 8. Zu Artikel 17 Nr. 2 (§ 17 BJagdG)

Es wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die vorgesehene Änderung des § 17 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes mit dem Ziel zu überprüfen, d. Vertrauen der Allgemeinheit in eine effektive Handhabung des Jagdgesetzes in Fällen der durch strafrechtliche Verurteilungen indizierten Unzuverlässigkeit zu stärken.

Begründung:

Die Vorschrift des § 17 (Versagung des Jagdscheines) entspricht in der Festlegung der Unzuverlässigkeit § 5 des Waffengesetzes, der im Rahmen des Dritten Änderungsgesetzes zum Waffengesetz neu gefaßt werden soll. Dieser Neufassung hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 6. November 1987 teilweise widersprochen und um Überprüfung der vorgesehenen Änderung gebeten -Drs. 375/87 (Beschluß) -. Da die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes sich insoweit decken, sind die Bedenken des Bundesrates auch gegenüber der beabsichtigten Neufassung des Bundesjagdgesetzes gegeben.

U 9. Zu Artikel 17 Nr. 3 (§ 19 BJagdG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 19 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes in dem neu zu fassenden Buchstaben b die Worte

"verstümmelte Vögel"

besser durch die Worte

"Lockvögel"

ersetzt werden, um auch nicht verstümmelte Lockvögel zu erfassen.

In 10. Zu Artikel 17 Nr. 4a - neu - (§ 25 BJagdG)

In Artikel 17 ist nach Nummer 4 folgender
Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges
die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befug-
nisse."

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung. Durch die Formulierung in § 25 Abs. 2 wird der Eindruck erweckt, bestätigte Jagdaufseher hätten unter den dort genannten Voraussetzungen alle Rechte der Polizeibeamten einschließlich der Befugnis des Schußwaffengebrauchs bei Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Dies trifft nicht zu. Die Befugnisse für die Anwendung unmittelbaren Zwanges richten sich vielmehr nach den landesrechtlichen Bestimmungen (vgl. Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 4. Aufl. § 25 Rdnr. 15).

So sind zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen die bestätigten Jagdaufseher den "Vollzugsdienstkräften" ohne Schußwaffengebrauchsrecht gleichgestellt, der Gebrauch der Schußwaffen ist ausschließlich den Polizeibeamten und den Justizvollzugsbeamten vorbehalten.

In 11. Zu Artikel 17 Nr. 7 (§ 44 a BJagdG)

R

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 44 a die Worte
/nur In_7 "/Seuchenrechts,_7 Fleischbeschaurechts"
durch die Worte
"/Tierseuchenrechts,_7 Fleischhygienerechts"
zu ersetzen

Begründung:

Anpassung an das geltende Bundesrecht
(Tierseuchengesetz, Fleischhygiene-
gesetz).

AS 12. Zu Artikel 18 Nr. 01 - neu - (§ 6 GewO)

In Artikel 18 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "§§ 24 bis 24d und 120c Abs. 5" durch die Worte "§§ 24 bis 24d, 25 und 120c Abs. 5" ersetzt.'

Begründung:

Bei der Änderung des § 6 durch das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I Seite 61) und das Gesetz über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer vom 23.07.1973 (BGBl. I Seite 905) ist vergessen worden, neben den §§ 24 bis 24d der Gewerbeordnung auch § 25 der Gewerbeordnung zu erwähnen. Die zuständige Behörde muß auch bei Anlagen, die von § 6 erfaßt werden, die Stilllegung anordnen, wenn sie ohne die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 erforderliche Erlaubnis oder Sachverständigenprüfung errichtet oder betrieben werden.

AS 13. Zu Artikel 18 Nr. 1 (§ 30 GewO)

In Artikel 18 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird (wie Regierungsvorlage).

b) In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen,".'

Begründung:

Auch bei gewerblich betriebenen Krankenanstalten muß sichergestellt werden, daß Patienten entsprechend dem medizinischen Standard behandelt werden. Allein auf die Zuverlässigkeit des Unternehmers abzustellen, hat sich vielfach als nicht ausreichend erwiesen.

G 14. Zu Artikel 18 Nr. 1 (§ 30 GewO)

In Artikel 18 Nr. 1 (in der Fassung der Ziffer 13) ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Satz 2 werden in den Nummern 1 bis 4 nach dem Wort "Anstalt" jeweils die Worte "oder Klinik" eingefügt.'

Begründung:

Klarstellende Folgeänderung zu Artikel 18 Nr. 1 des Entwurfs (§ 30 Abs. 1 Satz 1 GewO).

AS 15. Zu Artikel 18 Nr. 2 (§ 105 h GewO)

In Artikel 18 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. § 105h Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden "Landeszentralbehörden" durch "Landesregierungen" ersetzt und nach der Angabe "§ 105b" die Worte "durch Rechtsverordnung" eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

"Sie können die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß die Landesregierungen nur durch Rechtsverordnung für bestimmte Feiertage Abweichungen von den Vorschriften des § 105b der Gewerbeordnung gestatten können. Die nach der Begründung des Gesetzentwurfs beabsichtigte Möglichkeit der Landesregierung, Verordnungs-ermächtigungen weiter zu übertragen, muß auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

AS 16. Zu Artikel 18 Nr. 4a - neu - (§ 120 a GewO)

In Artikel 18 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. § 120a wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben."

Begründung:

Mit Rücksicht auf die Regelung des § 6 Satz 2 der Gewerbeordnung ist durch das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I Seite 61) in § 139g der Gewerbeordnung ausdrücklich bestimmt worden, daß die Befugnis der Gewerbeaufsichtsbehörden nach § 139g Abs. 1 Satz 1 auch gegenüber Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen besteht, die kein Gewerbe betreiben. Es ist dabei übersehen worden, eine entsprechende Bestimmung in § 120a GewO aufzunehmen.

Es bleibt dabei, daß die Gewerbeordnung insgesamt für Versicherungsunternehmen nicht gilt (vgl. amtliche Begründung zum Entwurf eines Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung).

U

17. Zu Artikel 18 Nr. 11 (§ 139 b GewO)

In Artikel 18 Nr. 11 Buchstabe a sind in § 139 b
Abs. 1 Satz 3 die Worte
"der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden
Anlagen"
zu streichen.

Begründung:

Mit der im Gesetzentwurf beabsichtigten
Änderung des § 139 b Abs. 1 Satz 3 der
Gewerbeordnung soll dem Anliegen der Um-
weltschutzbehörden nach Datenübermitt-
lung Rechnung getragen werden.

Der Wortlaut der Regierungsvorlage ist
jedoch zu sehr auf die bei der Überwachung
der Anlagen zur Kenntnis gelangten Tat-
sachen abgestellt, während der Anwendungs-
bereich den § 139 b Abs. 1 auch Aufsichts-
tätigkeiten erfaßt, die nicht im Zusammen-
hang mit einer Anlagenüberwachung stehen.
Es ist sicher nicht beabsichtigt, allein
aus Anlagen hervorgehende Ordnungswidrig-
keiten/Straftaten zu erfassen und an
die für den Umweltschutz zuständigen Be-
hörden weiterzugeben. Es sollten deshalb
die Worte "der ihrer Besichtigung und
Prüfung unterliegenden Anlagen" gestrichen
werden.

AS 18. Zu Artikel 20 (§ 25b BVG)

Artikel 20 ist zu streichen.

Begründung:

Aufgabe der Kriegsopferfürsorge ist es nach § 25 Abs. 2 BVG, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes eines nahen Angehörigen angemessen auszugleichen oder zu mildern. Auf die in § 25 b Abs. 2 und 3 BVG insbesondere geregelte persönliche Hilfe kann hierbei nicht verzichtet werden. Die Regelungen sind daher nicht entbehrlich.

§ 25 b Abs. 2 BVG umschreibt den Umfang und die Formen der besonderen Hilfe im Einzelfall im Sinn von §§ 5, 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB I. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 8 Abs. 1 BSHG i.V.m. §§ 9, 28 SGB I. Dies ist auch bedeutsam, weil die persönliche Hilfe zwar in § 9 SGB I für den Bereich der Sozialhilfe, nicht aber in § 5 SGB I für die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden definiert ist. Zutreffend wurde die Regelung des § 25 b Abs. 3 BVG daher in Art. II § 9 SGB I nicht für entbehrlich gehalten.

(noch Ziffer 18)

Auf sie kann auch heute ebensowenig wie auf § 8 Abs. 1 BSHG verzichtet werden.

Die Regelung des § 14 SGB I hat in Art. II § 9 Nr. 2 SGB I zu einer Neufassung des heutigen § 25 b Abs. 3 BVG geführt. Der Gesetzgeber des Sozialgesetzbuchs sah damit diese Regelung keineswegs für entbehrlich an. Die jetzige Fassung erhielt § 25 b Abs. 3 BVG durch Art. 1 Nr. 11 Zehntes Anpassungsgesetz - KOV vom 10. August 1978 (BGBl I S. 1217). Der Begründung des Gesetzentwurfs war kein Hinweis auf die Entbehrlichkeit der Vorschrift zu entnehmen. Für den Bereich der Kriegsopferfürsorge ist daher an der Regelung der persönlichen Hilfe ebenso wie an § 8 Abs. 2 Satz 1 BSHG festzuhalten. Der Gesetzgeber würde den Kriegsoptionen sonst weniger persönliche Hilfe zumessen wie den Hilfesuchenden nach dem BSHG.

G 19. Zu Artikel 22 (§§ 11 und 12 JöSchG)

Artikel 22 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 22

Jugendschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter auf die Alterseinstufung hinzuweisen."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte "unter sechzehn Jahren" gestrichen.

b) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte angefügt: "oder wer einen Bildträger öffentlich anbietet oder verbreitet, der oder dessen Hülle mit einem Zeichen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 versehen ist, das der Alterseinstufung durch die oberste Landesbehörde nicht entspricht."

c) In Absatz 1 wird nach Nummer 17 folgende Nummer 17a eingefügt:

"17a. entgegen § 11 Satz 3 einen Film für eine öffentliche Filmveranstaltung weitergibt, ohne den Veranstalter auf die Alterseinstufung durch die oberste Landesbehörde hinzuweisen."

d) In Absatz 1 Nr. 18 wird die Angabe "§ 11 Satz 3" durch die Angabe "§ 11 Satz 4" ersetzt.

e) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort "Zu widerhandlung" die Worte "aus Gewinnsucht begeht oder" eingefügt.'

(noch Ziffer 19)

Begründung
zu Nr. 1:

Die Änderung schließt eine Gesetzeslücke. Bei Jugendschutzkontrollen ist aufgefallen, daß Kinos Filme unter Alterseinstufungen aufgeführt haben, die für die zur Vorführung gebrachte Filmfassung nicht galten. Ihnen waren von den Verleihfirmen Abdrucke von FSK-Freigabekarten übermittelt worden, die sich auf eine andere Filmfassung (geschnittene Fassung mit günstigerer Jugendfreigabe) bezogen. Bei Bildträgern ist der Inhaber der Nutzungsrechte verpflichtet, auf die Alterseinstufung durch das fälschungssichere Zeichen hinzuweisen. Eine entsprechende Vorschrift über die Anbringung eines Zeichens auf Kinofilmen ist nicht sinnvoll. Vielmehr muß hier eine Hinweispflicht der Verleihfirma die gleiche Funktion erfüllen, der schon jetzt in der Regel durch Übersendung einer Kopie der FSK-Freigabekarte entsprochen wird.

zu Nr. 2:

Buchstabe a übernimmt den Regierungsentwurf.

zu Buchst. b:

Die bisherige Formulierung von § 12 Abs. 1 Nr. 7 hat zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt. Die obersten Landesbehörden übernehmen in der Regel für die Kennzeichnung und Alterseinstufung die Ergebnisse der Jugendprüfung bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in Wiesbaden, jedoch unter dem Vorbehalt einer Änderung nach Appellation bei der FSK oder durch anderweitige eigene Entscheidung. Bei Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern liefen diese Vorbehaltsrechte der obersten Landesbehörden praktisch leer, da ein aufgrund des Ergebnisses der FSK-Prüfung mit Zustimmung des ständigen Vertreters der obersten Landesbehörden bei der FSK angebrachtes Zeichen im Zeitpunkt der Anbringung der Alterseinstufung durch die Landesbehörde entspricht. Die vorbehaltene spätere Änderung der Alterseinstufung durch Appellation oder besondere Entscheidung war daher wirkungslos, da Nummer 7 nur die falsche Anbringung

(noch Ziffer 19)

des Zeichens ahndet. Die Neufassung macht deutlich, daß das schuldhaft öffentliche Anbieten oder Verbreiten eines Bildträgers mit falschem Alterseinstufungszeichen bereits eine Ordnungswidrigkeit ist. In den seltenen Fällen einer späteren Änderung der Alterseinstufung durch Appellation oder besondere Entscheidung ist eine Rückrufaktion für die Industrie weniger aufwendig als die einzige denkbare Alternative, nach der das Zeichen erst angebracht werden darf, wenn sich alle obersten Landesbehörden darüber schlüssig geworden sind, daß sie von ihren Vorbehaltsrechten keinen Gebrauch machen wollen.

zu Buchst. c:

Dieser neue Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand entspricht der neu in § 11 nach Satz 2 einzufügenden Verpflichtung der Kinofilmverleiher (vgl. Begründung zu Nr. 1).

zu Buchst. d:

Buchstabe d ist eine redaktionelle Folgeänderung der Nummer 1.

zu Buchst. e:

Wegen der Straftatbestände des § 12 Abs. 4 erfolgen nur selten Verurteilungen. Insbesondere die konkrete Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen, die für eine Verurteilung nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 Voraussetzung ist, kann nur schwer nachgewiesen werden. Auf der anderen Seite sind oft erhebliche Gewinninteressen der Veranstalter und Gewerbetreibenden im Spiel. Dies gilt besonders auf dem Gebiet des Jugendschutzes, weil z.B. Videokassetten ohne Jugendfreigabe vom Versandhandel ausgeschlossen sind, auf den sich oft zusätzliche Gewinnerwartungen richten. Auf der anderen Seite ist die nachträgliche Anbringung von Schnitten, die Voraussetzung für eine Jugendfreigabe sein könnte, nach fertiggestellter Auflage verhältnismäßig aufwendig. In diesen und wirtschaftlich ähnlich gelagerten Fällen kann die bloße Androhung eines Bußgeldverfahrens Unternehmer kaum davon abhalten, hinderliche Jugendschutzbestimmungen vorsätzlich zu verletzen. Deshalb soll die vorsätzliche Zuwiderhandlung aus Gewinnsucht ebenso unter Strafe gestellt werden wie die vorsätzliche beharrliche Wiederholung.

Fz 20. Zu Artikel 23 (§ 1 UVG)

Bei An- Artikel 23 ist zu streichen.
nahme ent-
fällt
Ziffer 21

Begründung:

1. Bei der Bewilligung von Unterhaltsvorschuß sind zwei Verfahrensabschnitte zu unterscheiden, nämlich die Bewilligung von Unterhaltsvorschuß und die Geltendmachung der wegen Gewährung von Unterhaltsvorschuß kraft Gesetzes auf den Staat übergegangenen Unterhaltsansprüche.

Der durch Artikel 23 beabsichtigte Wegfall des Titelerfordernisses im Bewilligungsverfahren könnte zwar für dieses Verfahren zu einer gewissen Vereinfachung und Beschleunigung führen, dem stünde aber eine wesentlich weitergehende Erschwernis bei der Geltendmachung der übergegangenen Unterhaltsansprüche entgegen.

Außerdem wären erhebliche finanzielle Einbußen des Staates zu befürchten; Nutznießer wäre insoweit nicht das Kind, sondern der zahlungsunwillige unterhaltspflichtige Elternteil.

2. Bei der Bewilligung von Unterhaltsvorschuß ohne vollstreckbaren Titel müßte auf jeden Fall nachträglich ein vollstreckbarer Titel erwirkt werden, damit die übergegangenen Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden können.

Die Mutter des Kindes kann (ggf. mit Unterstützung des Jugendamtes) viel leichter einen Vollstreckungstitel erwirken als der Staat. Nach Bewilligung von UVG-Leistungen ist jedoch für die Dauer des Bewilligungszeitraums das wirtschaftliche Interesse der Mutter an einem Vollstreckungstitel gering.

(noch Ziffer 20)

Der Staat kann im eigenen Namen nur hinsichtlich der bereits über-
gegangenen Unterhaltsansprüche, nicht aber hinsichtlich der künftig
übergehenden Unterhaltsansprüche, einen Vollstreckungstitel erwir-
ken. Andererseits kann der unterhaltspflichtige Elternteil für die
Vergangenheit nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 7
Abs. 2 UVG in Anspruch genommen werden.

Die Beachtung der Anforderung des § 7 Abs. 2 UVG bereitet in der
Praxis schon bisher Schwierigkeiten; diese würden zusätzlich ver-
stärkt, wenn im Bewilligungsverfahren wegen des Wegfalls des Titel-
erfordernisses die für die Inanspruchnahme des unterhaltspflichti-
gen Elternteils erforderlichen Daten nicht mehr vollständig erho-
ben werden müßten.

Ein gemeinsamer Vollstreckungstitel für die bereits übergegangenen
und die künftig fällig werdenden Unterhaltsansprüche könnte wegen
der gespaltenen Gläubigerstellung nur im Zusammenwirken zwischen
dem Staat und dem Kind (vertreten durch den gesetzlichen Vertreter)
bzw. der Mutter des Kindes (im Fall des § 1629 Abs. 3 BGB) erwirkt
werden. Dabei müßten verfahrensmäßige Erschwernisse in Kauf genom-
men werden.

Durch den Wegfall des Titelerfordernisses würde ein mißbräuchli-
ches Zusammenwirken zwischen dem antragstellenden Elternteil und
dem anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Lasten des Staates
erleichtert werden.

(noch Ziffer 20)

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Jugend,
Familie und Gesundheit mit folgender

Begründung:

Die Verwaltungserschwerung, die sich durch die Streichung des Titelerfordernisses für den Rückgriff auf den zahlungspflichtigen Elternteil ergibt, wird durch die gleichzeitig bewirkte Verwaltungsvereinfachung zumindest aufgewogen. Die Erschwerung besteht darin, daß die Behörde - wegen der Ausnahmenvorschriften des § 1 Abs. 5 UVG - allein in Fällen, in denen nach geltendem Recht die Leistungsbewilligung von der Klage des Kindes und dem Ablauf der dreimonatigen Wartezeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 (2. Variante) UVG abhängig ist, auf Grund des § 7 UVG selbständig Klage gegen den zahlungspflichtigen Elternteil erheben muß. Die hierzu erforderlichen Angaben werden von dem alleinerziehenden Elternteil wie schon jetzt, so auch nach der Streichung des Titelerfordernisses bereits bei der Antragstellung verlangt und ggf. mittelbar über die Ausschlußvorschrift des § 1 Abs. 3 UVG erzwungen. Die Klageerhebung selbst ist bei dieser Sachlage nicht viel aufwendiger als die - wegen des § 7 UVG z.Z. bereits gebotene - Begleitung der von dem Kind bereits erhobenen Unterhaltsklage durch die Behörde. Demgegenüber ist die Verwaltungsvereinfachung, die sich aus der Streichung des Titelerfordernisses ergibt, bedeutender: Dem Jugendamt wird die Prüfung des vielfältigen Ausnahmekatalogs des § 1 Abs. 5 UVG erspart, und der Sozialhilfeträger, der bei Geltung des Titelerfordernisses in den meisten Fällen während der dreimonatigen Wartezeit für den Unterhalt des Kindes aufgekommen ist, wird hiervon und von dem lästigen Rückgriff auf die für diese Zeit bewilligte Unterhaltsvor-schußleistung befreit.

Eine finanzielle Mehrbelastung der öffentlichen Hand, die sich aus dem nur beschränkt möglichen Rückgriff auf den zahlungspflichtigen Elternteil für die Vergangenheit ergeben könnte, ist - jedenfalls wenn die Rückwirkungsvorschrift des § 4 UVG, wie vom Ausschuß für JFG empfohlen, eingeschränkt wird - nicht zu befürchten. Ein nur in Ausnahmefällen denkbares böswilliges Zusammenspiel zwischen den Elternteilen zu Lasten der öffentlichen Hand läßt sich auch durch das Titelerfordernis nicht ausschließen oder wesentlich einschränken.

21. Zu Artikel 23 (§ 4 UVG)

entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 20

In Artikel 23 ist folgende neue Nummer 3 anzufügen:

"3. In § 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

'es sei denn, daß es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen für diesen Zeitraum zu veranlassen.'"

Als Folge sind die Eingangsworte des Artikels 23 entsprechend zu ändern.

Begründung:

Die zeitgerechte Bemühung des gesetzlichen Vertreters des Kindes, insbesondere des Alleinerziehenden, um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, die zur Zeit durch das Titelerfordernis gewährleistet ist, ermöglicht dem Land den Rückgriff auf den anderen Elternteil, soweit die Leistung rückwirkend bewilligt worden ist, im Regelfall dadurch, daß sie zur Erfüllung einer der Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 BGB führt. Dessen bedarf es auch weiterhin. Es soll dadurch sichergestellt werden, daß die rückwirkende Leistungsbewilligung nach § 4 UVG nur für Zeiten zugelassen wird, vor denen der gesetzliche Vertreter des Kindes - was ihm ohne weiteres zuzumuten ist - sich angemessen um Unterhaltszahlungen des zahlungspflichtigen Elternteils bemüht hat.

In 22. Zu Artikel 24 Nr. 4 (§ 6 Gräbergesetz)

In Artikel 24 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden

a) die Worte

"im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit"

sowie

b) das Wort "unabwendbar"

gestrichen.

Begründung:

zu a):

Die Beteiligung des Bundes bei Anträgen auf Ausnahmen von dem Verlegungsverbot für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist heute nicht mehr erforderlich.

Die Beteiligung des Bundes war im Kriegsgräbergesetz vom 27.05.1952 nicht vorgesehen. Sie wurde mit der Neufassung des Gräbergesetzes im Jahre 1965 eingeführt. In der Begründung zum Regierungsentwurf hieß es hierzu (Seite 10 der Bundestagsdrucksache IV/2529 vom 18.08.1964):

"Die Vorschrift war gegenüber § 5 Abs. 1 - 3 Kriegsgräbergesetz zu verschärfen, um insbesondere Gräberverlegungen aus "gestalterischen Gründen" zu verhindern und Bestrebungen nach "Zusammenfassung" ("Konzentrierung") in übergroßen Anlagen zu unterbinden. Die Ablehnung der Übernahme insoweit entstandener Aufwendungen seitens des Bundes hat sich als unzulänglich erwiesen."

(noch Ziffer 22)

Zur Verhinderung ungerechtfertigter Verlegungen von Kriegsgräbern genügt es, wenn eine Aufsichtsbehörde auf Landesebene zu beteiligen ist. Das Interesse des Bundes, als Kostenträger nicht mit ungerechtfertigten Forderungen überzogen zu werden, vermag zumindest heute die Beteiligung des Bundes nicht mehr zu rechtfertigen. Zum einen sind die Gemeinden, die für die Erhaltung der Gräber zu sorgen haben, heute leistungsfähig genug, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in aller Regel zu gewährleisten. Zum anderen werden in den wenigen Fällen, in denen gegenwärtig überhaupt noch Verlegungen angestrebt werden, etwa nicht mit dem Gesetz in Einklang stehende Verlegungsvorhaben durch die Bindung an eine Ausnahmegewilligung einer Aufsichtsbehörde des Landes wirksam unterbunden. Eine Rückschau auf die beiden letzten Jahre hat z.B. in Baden-Württemberg ergeben, daß nur vereinzelte Verlegungen vorgenommen wurden. Nur hilfsweise sei angemerkt, daß sich in den 20 Jahren der Beteiligung des Bundes eine Verwaltungspraxis herausgebildet hat, die schon im Hinblick auf die Kontinuität der Verwaltung eine weitere Beteiligung des Bundes nicht mehr erforderlich macht.

Bei dieser Sachlage sollte die Beteiligung des Bundes ganz entfallen, zumal für eine Rechtsbereinigung oder eine Verwaltungsvereinfachung ohnehin nicht viel gewonnen ist, wenn anstelle des zuständigen Bundesministers künftig das Bundesverwaltungsamt zu beteiligen wäre. Gegen die Beteiligung des Bundesverwaltungsamts spricht schließlich auch, daß diese Stelle, die bereits bisher mittelbewirtschaftend tätig war, zusätzlich ein Mitspracherecht in der Sache bei Entscheidungen der Länder erhielte. Dies ist sachlich nicht geboten und zudem verfassungsrechtlich nicht unproblematisch.

zu b:

Wie Gesetzentwurf.

G 23. Zu Artikel 24a - neu - (§§ 69, 82, 116 BSHG)

Nach Artikel 24 ist folgender Artikel 24a einzufügen:

'Artikel 24a

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1983 mit 25 vom Hundert, im Jahre 1984 mit 50 vom Hundert und vom 1. Januar 1985 an" gestrichen.
2. § 82 wird wie folgt gefaßt:

"§ 82

Änderung der Grundbeträge

Die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 verändern sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) verändert; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden."

3. In § 116 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Pflicht zur Auskunft umfaßt die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen."

(noch Ziffer 23)

Begründung:

Zu Nummer 1

Die zur Streichung vorgeschlagenen Worte sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 2

Vereinfachung des Verfahrens zur jährlichen Anpassung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen an die Rentenentwicklung. Da der Steigerungssatz gesetzlich vorgegeben ist, erscheint eine Bekanntgabe der sich errechnenden Beträge im Verordnungswege entbehrlich. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird die neuen Grundbeträge den Trägern der Sozialhilfe in geeigneter Form jeweils bekanntgeben.

Zu Nummer 3

Die Änderung trägt den Bedürfnissen der Sozialhilfepraxis bei der Ermittlung des Vorliegens der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen Rechnung.
Die Begründung einer Verpflichtung zur - notwendigen - Vorlage von Beweisurkunden ist erforderlich geworden, nachdem der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 5.3.1986 - IVb ZR 25/85 - entschieden hat, daß der Träger der Sozialhilfe durch die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs gemäß § 90 BSHG nicht auch den umfassenden unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch (§ 1605 BGB) erwirbt, sondern auf die Möglichkeiten des § 116 Abs. 1 BSHG beschränkt ist, der sich nach seinem Wortlaut nicht auf die Vorlage von Beweisurkunden und Belegen erstreckt.

VP 24. Zu Artikel 26 Nr. 2 (§ 17 FStrG)

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 25

In Artikel 26 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) ... (wie Regierungsvorlage)

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Plan ist auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in deren Bereich die Bundesfernstraße liegt, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 - neu - eingefügt:

"(5) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) (entspricht Absatz 4 der Regierungsvorlage)."

e) Absatz 7 *) erhält folgende Fassung:

"(7) *) Wird ... (entspricht Absatz 5 der Regierungsvorlage)

*) Bei Annahme von Ziffer 26: Absatz 8 bzw. (8).

(noch Ziffer 24)

Begründung:

zu b:

Diese Vorschrift, die der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 3 FStrG entspricht, ist aus Gründen der Praktikabilität notwendig. Nach § 73 Abs. 3 der Verwaltungsverfahrensgesetze, der andernfalls zur Anwendung gelangen würde, wäre der Plan überall dort auszulegen, wo sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Die Auswirkungen eines Straßenbauvorhabens lassen sich jedoch im Voraus nicht genau bestimmen, so daß die Anhörungsbehörde auch nicht ermitteln kann, wo der Plan auszulegen ist und Bekanntmachungen vorzunehmen sind. Dadurch wird die Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses in Frage gestellt.

zu c:

Die Bestimmung schreibt die sog. materielle Präklusionswirkung fest. Diese ist ein verfassungsrechtlich abgesichertes (BVerfGE 61 S. 82) Institut zur Verfahrensstraffung, das sich auch in anderen Rechtsgebieten (WaStrG, BImSchG, AtVfV) bewährt hat und dort beibehalten wird.

Auch im fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren besteht bei den meist zahlreich erhobenen Einwendungen ein Bedürfnis nach einer derartigen Regelung, da gerade verspätet erhobene Einwendungen zu Verzögerungen führen können. Gegenwärtig werden von den Verwaltungsgerichten auch Klagegründe behandelt, die erstmals im Verwaltungsrechtsstreit vorgetragen werden. Mangels einer entsprechenden Regelung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen ist eine derartige Regelung in das Bundesfernstraßengesetz aufzunehmen.

zu d und e:

Folgeänderungen.

In 25. Zu Artikel 26 Nr. 2 (§ 17 FStrG)

Entfällt bei
Annahme von
Ziffer 24

In Artikel 26 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender
Buchstabe a1 einzufügen:

'a1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a einge-
fügt:

"(3a) Das Anhörungsverfahren richtet sich nach den Verwaltungs-
fahrengesetzen der Länder mit der Maßgabe, daß Einwendungen,
die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausge-
schlossen sind. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Ausle-
gung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen."

Begründung:

Der neu einzufügende Absatz 3a schreibt die sog. materielle Präklusions-
wirkung fest. Diese ist ein verfassungsrechtlich abgesichertes
(BVerfGE 61, S. 82) Institut zur Verfahrensstraffung, das
sich auch in anderen Rechtsgebieten (WaStrG; BImSchG,
AtVfV) bewährt hat und dort beibehalten wird.

Auch im fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren be-
steht bei den meist zahlreich erhobenen Einwendungen ein Be-
dürfnis nach einer derartigen Regelung, da gerade verspätet
erhobene Einwendungen zu Verfahrensverzögerungen führen kön-
nen. Gegenwärtig werden nämlich von den Verwaltungsgerichten
auch Klagegründe, die erstmals im Verwaltungsrechtsstreit vor-
getragen werden, meistens behandelt. Mangels einer entspre-
chenden Regelung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen ist eine
derartige Regelung in das Bundesfernstraßengesetz aufzuneh-
men.

JP 26. Zu Artikel 26 Nr. 2 (§ 17 FStrG)

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 27.

In Artikel 26 Nr. 2 ist folgender Buchstabe einzufügen:

'...') Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt." '

Begründung:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 18a Abs. 4 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes. Die Verwaltungsverfahrensgesetze sehen die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung auch an "bekannte Betroffene" vor. Soweit deren Einwendungen nach § 17 Abs. 5 n.F. FStrG ausgeschlossen sind, ist dies entbehrlich.

Auch ohne die Einführung der materiellen Präklusion ist diese Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Der Kreis der "bekannten Betroffenen" im Sinne des Gesetzes ist bei Straßenbauvorhaben nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Deshalb ist die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wie bisher auf diejenigen zu beschränken, die Einwendungen erhoben haben. Andernfalls wäre der Planfeststellungsbeschluß in vielen Fällen auf lange Zeit anfechtbar, da die Rechtsbehelfsfrist nicht in Gang gesetzt wird. Diese Rechtsunsicherheit ist angesichts der in der Regel hohen investiven Kosten aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht vertretbar.

In 27. Zu Artikel 26 Nr. 2 (§ 17 FStrG)

Entfällt bei
Annahme von
Ziffer 26

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 17 folgender Absatz eingefügt werden soll:

"(...) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger der Straßenbaulast und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden wird, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Im übrigen richtet sich die Bekanntmachung nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder."

Begründung:

Die Verwaltungsverfahrensgesetze sehen die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses mit der Rechtsbehelfsbelehrung auch an "bekannte Betroffene" vor. Soweit deren Einwendungen nach § 17 Abs. 3a FStrG ausgeschlossen sind, ist dies entbehrlich.

In
VP

28. Zu Artikel 26 Nr. 5 (§ 19 a FStrG)

In Artikel 26 Nr. 5 sind in § 19a die Worte
"Verfahren und Rechtsweg bestimmen sich nach den
Enteignungsgesetzen der Länder"
durch die Worte
"für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Ent-
eignungsgesetze der Länder entsprechend."
zu ersetzen.

Begründung:

Die Enteignungsgesetze der Länder sind zumeist in der Anwendung auf die Durchführung einer Enteignung begrenzt und können nicht ohne weiteres für Entschädigungsfestsetzungen im Vorfeld der Enteignung benutzt werden. Oft sehen die Enteignungsgesetze der Länder auch kein besonderes Entschädigungsverfahren vor. Es ist deshalb in § 19a ausdrücklich zu regeln, daß die betreffenden Vorschriften der Enteignungsgesetze der Länder entsprechend gelten.

VP 29. Zu Artikel 27 Nummer 01 - neu - (§ 1 PBefG)

In Artikel 27 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. Dem Gesetz unterliegen nicht entgeltliche Beförderungen mit Personenkraftwagen (§ 4), wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden."

Begründung:

Die bisherige Vorschrift des § 1 Abs. 2 wird unterschiedlich ausgelegt und angewendet.

Mehrheitlich wird die Auffassung vertreten, daß sich die Vorschrift nur auf die im Absatz 1 genannte entgeltliche und nicht auch auf die geschäftsmäßige Beförderung von Personen bezieht mit der Folge, daß eine unentgeltliche, aber geschäftsmäßige Beförderung in jedem Fall dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt.

Die Mindermeinung beruft sich auf die Stellung und den Wortlaut des § 1 Abs. 2 und weist darauf hin, daß diese Vorschrift nicht lediglich die Unentgeltlichkeit i.S.d. § 1 Abs. 1 erläutert, sondern als selbständiger Absatz des § 1 ohne Einschränkung bestimmt, daß alle Beförderungen mit Personenkraftwagen, bei denen das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt, diesem Gesetz nicht unterliegen. Nach dieser Auslegung unterliegen die genannten Beförderungen also selbst dann nicht dem Gesetz, wenn sie geschäftsmäßig durchgeführt werden.

Um diesen Meinungsstreit zu beenden, erscheint es angebracht, § 1 die vorgeschlagene Fassung zu geben, welche dazu führt, daß die bisherige Mehrheitsmeinung nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

VP

30. Zu Artikel 27 Nr. 6 (§ 13 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 6 Buchstabe d ist in § 13 Abs. 7 das Zitat
"Absätze 2, 4 und 5"

durch das Zitat

"Absätze 2, 4 und 5 Satz 1, 2, 4 und 5"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 13 Abs. 5 Satz 3 PBefG wird jemand, der bei der Genehmigungsbehörde eine Taxigenehmigung nach § 2 Abs. 1 PBefG beantragt (sog. Neuerwerber oder Altunternehmer) von der Genehmigungsbehörde dann nachrangig behandelt, wenn er

1. das Taxigewerbe nicht als Hauptbeschäftigung zu betreiben beabsichtigt,
2. sein Unternehmen nicht als Hauptbeschäftigung betrieben hat oder innerhalb der letzten acht Jahre ganz oder teilweise veräußert oder verpachtet hat,
3. seiner Betriebspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Diese Prüfung soll nach dem neuen Absatz 7 bei Genehmigungen in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 PBefG (Übertragung einer Genehmigung z.B. durch Kauf oder Pacht) entfallen, da vorgesehen ist, den § 13 Abs. 5 in Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 PBefG insgesamt nicht anzuwenden.

In der Vergangenheit waren sich der Bund und die Länder darin einig, daß die Erfüllung aller subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen, auch der des § 13 Abs. 5 Satz 3 ebenso für "Käufer" und "Pächter" zu fordern ist. Anderenfalls wäre der "Käufer" bzw. "Pächter" einer Genehmigung besser gestellt, als der "normale" Bewerber um eine Konzession. Dies kann unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht hingenommen werden. So gehen auch die auf Bund/Länder-Ebene erarbeiteten "Allgemeinen Grundsätze zur Durchführung des Taxen- und Mietwagenverkehrs" in Nummer 2 ausdrücklich von einer Anwendung des § 13 Abs. 5 Satz 3 PBefG auch im Falle der Genehmigungsübertragung aus.

In 31. Zu Artikel 27 Nr. 7 (§ 14 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 7 ist in § 14 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Sie kann auch weitere Stellen hören."

Begründung:

Die bisher für alle Verkehrsarten vorgesehene Möglichkeit der Genehmigungsbehörde, neben den zwingend vorgesehenen Institutionen noch weitere Stellen zu hören, soll nicht nur für den Linienverkehr, sondern auch für den Gelegenheitsverkehr erhalten bleiben. Es gibt Arten des Gelegenheitsverkehrs - z.B. des Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports -, bei denen die in § 14 Abs. 2 (neu) aufgezählten Stellen nur sehr bedingt in der Lage sind, die fachlich relevanten Gesichtspunkte in das Anhörungsverfahren einzubringen. Die Genehmigungsbehörde muß daher die Möglichkeit haben, im Einzelfall weitere fachlich kompetente Stellen zu hören (beim Krankentransport z.B. die Hilfsorganisationen als Durchführende des Rettungsdienstes sowie die Rettungszweckverbände). Dies ist in Absatz 2 ausdrücklich vorzusehen, da ansonsten als Umkehrschluß aus Absatz 1, der die Möglichkeit der Anhörung weiterer Stellen beim Linienverkehr vorsieht, die Auffassung vertreten werden könnte, die anzuhörenden Stellen seien für den Gelegenheitsverkehr abschließend aufgezählt.

VP 32. Zu Artikel 27 Nr. 7 (§ 15 PBefG) und
Nr. 13 (§ 25 PBefG)

In Artikel 27 ist in

a) Nummer 7 in § 15 der Absatz 6 und

b) Nummer 13 in § 25 der Absatz 3

zu streichen.

Als Folge sind

in § 25 Abs. 4 PBefG die Worte

"Die Absätze 1 bis 3"

durch die Worte

"Die Absätze 1 und 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Regelungen über Mitteilungen zum Gewerbezentralregister sind im PBefG entbehrlich. Die Vorschriften des Titels XI (§§ 149 bis 153b) der Gewerbeordnung über das Gewerbezentralregister regeln abschließend, welche Entscheidungen in das Gewerbezentralregister einzutragen sind und daß die einzutragenden Entscheidungen dem Zentralregister mitzuteilen sind. Die genannten Regelungen sind deshalb bedeutungslos. Sie bergen aber zusätzlich auch die Gefahr in sich, daß sie die Mitteilungen von Entscheidungen zum Gewerbezentralregister veranlassen, die nicht in das Register einzutragen sind.

So sollen beispielsweise die Versagung, die Rücknahme und der Widerruf einer Genehmigung wegen mangelnder Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zum Gewerbezentralregister mitgeteilt werden, während nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 GewO nur eine auf die Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit des Gewerbetreibenden gestützte Entscheidung in das Gewerbezentralregister einzutragen ist.

Mitteilungen zum Gewerbezentralregister über die Entscheidungen, die nicht nach den Vorschriften des Titels XI der GewO in das Gewerbezentralregister einzutragen sind, wären aber nicht nur überflüssig, sie wären auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich bedenklich.

In
VP

33. Zu Artikel 27 Nr. 7 (§ 16 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 7 ist in § 16 Abs. 2 nach
Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Sie kann zur Erreichung der Zielsetzung nach § 8
auf einheitliche Endzeitpunkte mit anderen Genehmigungen
festgelegt werden."

Begründung:

Die Ergänzung entspricht dem Gesetz-
entwurf des Bundesrates vom 01.03.1985
(Drs. 379/84 (Beschluß)). Sie dient
der Klarstellung, daß eine im
Interesse der Neuordnung von Linien-
verkehren zweckmäßige einheitliche
Bemessung zulässig ist; sie entspricht
der Übung z.B. in Baden-Württemberg
und Bayern.

WP 34. Artikel 27 Nr. 14 (§ 28 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 14 ist in § 28 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a - neu - einzufügen:

"(2a) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, durch deren Bereich die Straßenbahn führen soll, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch den Bau der Straßenbahn berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

Begründung:

Die Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 73 Abs. 3 Abs. 6 Satz 5 und 74 Abs. 5), die eine Inkraftsetzung des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes in der vorliegenden Fassung zur Folge hätte, begegnet für den Bereich des Personenbeförderungsgesetzes erheblichen Bedenken. Denn der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verfassungsgrundsatz der Bestimmtheit von Rechtsnormen gebietet, daß der Normadressat um die Grenzen seiner Rechtspflicht weiß. Diesem Erfordernis genügt der derzeit geltende § 30 Abs. 3 PBefG, der die Anhörungsbehörde verpflichtet, die Planunterlagen nur in denjenigen Gemeinden auszulegen, in deren Bereich die Straßenbahn führen soll. Nach § 73 Abs. 3 VwVfG hingegen wären die Planunterlagen überall dort auszulegen, wo sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Die Veränderung von Verkehrsströmen im ÖPNV durch die Schaffung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen lassen sich jedoch im voraus nicht abschließend feststellen, so daß die Anhörungsbehörde auch nicht bestimmen kann, wo die Planungsunterlagen auszulegen und Bekanntmachungen vorzunehmen sind. Diese Rechtsunsicherheit stellt die Verwaltung vor nicht lösbare Aufgaben, die eine Korrektur des Gesetzentwurfs erforderlich machen.

In 35. Zu Artikel 27 Nr. 23 (§ 51a PBefG)

In Artikel 27 Nr. 23 ist in § 51a folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Für die Anwendung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend."

Begründung:

Der bisherige § 51 Abs. 6 regelt nicht nur die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports durch die Landesregierung, er enthält auch für die Anwendung der Beförderungsentgelte eine Verweisung auf § 39 Abs. 3 PBefG. Das bedeutet, daß die in der Rechtsverordnung festgelegten Entgelte gleichmäßig anzuwenden sind, und daß Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, verboten und nichtig sind. In § 51 Abs. 5 des Entwurfs ist für den Taxenverkehr diese Verweisung erhalten geblieben. In § 51 a des Entwurfs ist sie für den Krankentransport nicht mehr vorgesehen. Für diese Differenzierung ist kein Grund ersichtlich Gerade im Bereich des Krankentransports, wo die verschiedensten Organisationen und Unternehmen tätig werden, ist sicherzustellen, daß nicht im Extremfall zu Lasten von Leben und Gesundheit der Patienten Wettbewerbskämpfe über den Preis ausgetragen werden.

VP 36. Zu Artikel 27 Nr. 24 (§ 52 PBefG)

Artikel 27 Nr. 24 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 4 wird

aa) das Wort

"Zollstellen"

durch die Worte ... (weiter wie Regierungsvorlage);

bb) folgender Satz angefügt:

"Der Bundesminister für Verkehr kann Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen sowie gegen Vorschriften der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und Internationalen Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Verkehr dauernd oder vorübergehend vom Verkehr in oder durch die Bundesrepublik Deutschland ausschließen."

Begründung:

Weder das Personenbeförderungsgesetz, noch das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR), die EG-Verordnungen über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen noch die bilateralen Straßenverkehrsabkommen enthalten eine tragfähige Rechtsgrundlage, um ausländische Personenverkehrsunternehmen vom Verkehr in oder durch die Bundesrepublik Deutschland auszuschließen. Dagegen kommt es immer wieder vor, daß ausländische Staaten deutsche Unternehmen vom Verkehr ausschließen, ohne daß die deutschen Behörden ihrerseits die rechtliche Möglichkeit haben, auf schwere Verstöße ausländischer Unternehmen entsprechend zu reagieren. Diese Rechts-lücke soll durch Anfügung eines neuen Satzes 2 in § 52 Abs. 4 PBefG baldmöglichst geschlossen werden.

(noch Ziffer 36)

Artikel 25 des Gesetzentwurfs betreffend eine Verordnung zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen steht einer Ergänzung des Personenbeförderungsgesetzes um ein Einreiseverbot als weitere Maßnahme der Ahndung von Verstößen ausländischer Unternehmer grundsätzlich nicht entgegen. Soweit ein Entgegenstehen angenommen werden muß, beschränkt der Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber dem Personenbeförderungsgesetz die Möglichkeit eines Einreiseverbots auf Unternehmen aus Drittstaaten.

In
Fz
VP

37. Artikel 27 Nr. 29 (§ 57 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 29 ist in § 57 Abs. 1 Nr. 10 im letzten Satz

- a) der Betrag "3.000 Deutsche Mark" durch den Betrag "5.000 Deutsche Mark" und
- b) der Betrag "1.000 Deutsche Mark" durch den Betrag "3.000 Deutsche Mark"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Ermächtigungsnorm für die Gebühren löst die Regelung des § 57b vom 08.05.1969 ab. Die Höchstsätze sind damit seit fast 20 Jahren unverändert geblieben. Sie schließt Sammelanträge von Großunternehmen ein. Ihr Geltungsbereich soll außerdem auf die erheblich zunehmenden EG-Verkehre einschließlich der Fernlinien und der Pendelverkehre mit Unterkunft erweitert werden. Bei dem jetzigen Rahmen besteht dabei auch die Gefahr, daß eine angemessene Reaktion auf die Gebüh-
renforderung anderer EG-Staaten nicht möglich bleibt.

Unter Berücksichtigung der Vorarbeiten eines Bund/Län-
der-Arbeitskreises zur Änderung der Gebührenordnung und des Richtsatzkatalogs, die u.a. vom Rechnungshof Baden-Württemberg seit Jahren angemahnt werden, er-
scheinen die vorgeschlagenen Höchstsätze keinesfalls überhöht /, zumal sie grundsätzlich noch Spielraum für künftige Änderungen dieser Vorschriften belassen sollten_7.

/nicht Fz_7

In 38. Zu Artikel 28 Nr. 5 (§ 55 GüKG)

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 39

In Artikel 28 Nr. 5 sind in § 55 Abs. 1 Nr. 4
die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Eingriffe in den fließenden Verkehr, insbesondere auf den Fernstraßen, müssen zur Vermeidung von Gefahren und im Hinblick auf die Notwendigkeit, daß den Verkehrsteilnehmern nur ein Dienst gegenübersteht und er sich danach richten kann, der Polizei vorbehalten bleiben. Die Übertragung polizeilicher Anhaltebefugnis auf die Bundesanstalt würde zu einem nicht vertretbaren "Nebeneinander" von Diensten mit Eingriffsbefugnissen führen.

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr erhält auch künftig die notwendige Unterstützung durch die Polizei, so daß ein selbständiges Anhalterecht entbehrlich ist.

'P 39. Artikel 28 Nr. 5 (§ 55 GÜKG)

Entfällt bei
Annahme von
Ziffer 38

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 55 Abs. 1 Nr. 4 in Satz 2 nach
dem Wort

"Bundesanstalt"

die Worte

"im Einvernehmen mit der Polizei des jeweiligen Landes"
einzufügen.

Begründung:

Diese Regelung entspricht der derzeitigen Handhabung
bei den Straßenkontrollen durch die Bundesanstalt und
hat sich bewährt.

In 40. Zu Artikel 28 Nr. 8 (§ 89 GüKG)

In Artikel 28 ist Nummer 8 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift enthält die Ausdehnung eines Sonderrechts der DB vom Fernverkehr auf den Nahverkehr; sie hätte dort aber weitgehende praktische Auswirkungen: Die DB würde nach der Begründung gegenüber anderen privaten oder öffentlichen Großbauherren zu Lasten der mittelständischen Beförderungsunternehmer und mit Geltungsbereich auch für die Landessondertarife ohne zwingenden Grund bevorzugt. Das geltende Recht bietet angemessene Lösungen (Ausnahmetarife, Einzelausnahmen, konkret berechnete Abzüge für Sonderleistungen).

Materiell-rechtliche Regelungen von rechtspolitischer Bedeutung (bei der Anhörung wurde von sachverständiger Stelle sogar der Abbau der Bestimmung für den Fernverkehr gefordert) sollten der Überarbeitung des Fachgesetzes vorbehalten bleiben. Eine solche Überarbeitung steht als Folge der Entwicklung des EG-Rechts ohnehin in absehbarer Zeit an.

I
/P 41. Zu Artikel 29 Nr. 1 - neu - (§ 14 BBahnG) und Nr. 2 (§ 36 BBahnG)

Artikel 29 ist nach den Worten
"wie folgt geändert:"
wie folgt zu fassen:

- '1. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort "Verkehrs-,"
das Wort
"Umwelt-,"
eingefügt.
2. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
.... (weiter wie Regierungsvorlage).'

Begründung:

- VP Die Ergänzung trägt der besonderen Bedeutung des Umweltschutzes Rechnung. Er soll deswegen in die Aufzählung der Einzelbereiche der Politik der Bundesrepublik Deutschland einbezogen werden.
- U Der Bundesminister für Verkehr soll damit bei der Aufsicht über die Bundesbahn eine Genehmigung insbesondere auch dann versagen können, wenn den Grundsätzen der Umweltpolitik nicht Rechnung getragen wird. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Änderung des § 14 BBahnG in ihren Beschluß vom 8.12.87 über Maßnahmen zum Bodenschutz aufgenommen. Die Ergänzung sollte deshalb im Rahmen der jetzigen Änderung des BBahnG durchgeführt werden.

U 42. Zu Artikel 30 Nr. 01 - neu - (§ 4 WaStrG)

In Artikel 30 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 4 werden nach dem Wort "Landeskultur" die Worte "einschließlich der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen" eingefügt.'

Begründung:

Nach bisheriger Definition umfassen die Belange der Landeskultur nicht den Schutz des Naturhaushalts und damit auch nicht den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Die vorgesehene Anfügung des neuen Absatzes 7 in § 12 genügt den Anforderungen an den notwendigen Schutz des Naturhaushalts nicht.

Die Änderung hat zum Ziel, bei Verwaltungs-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen von Bundeswasserstraßen die Wahrung der Belange des Naturhaushalts durch eine Erweiterung des Einvernehmens der Länder zu stärken.

U 43. Zu Artikel 30 Nr. 2 (§ 12 WaStrG)

In Artikel 30 Nr. 2 sind in § 12 Abs. 7 die Worte
"nach Möglichkeit"
zu streichen.

Begründung:

Beim Ausbau und bei dem Neubau einer Bundeswasserstraße sind die ökologischen Belange zu beachten.

Der Begriff "beachten" schließt bereits die Möglichkeit ein, daß den ökologischen Belangen aus natürlichen oder technischen Gründen nicht in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Die Worte "nach Möglichkeit" stellen eine unnötige Einschränkung der Pflicht zur Beachtung ökologischer Belange dar.

U 44. Zu Artikel 30 Nr. 2 (§ 12 WaStrG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 12 in dem neuen Absatz 7 nach dem Wort "sind" die Worte "in Linienführung und Bauweise" eingefügt werden sollten.

Damit würde eine Anpassung an den Wortlaut des § 31 Abs. 1 a des Wasserhaushaltsgesetzes erreicht werden.

R 45. Zu Artikel 32 Nr. 13 (§ 15 FlRG)

In Artikel 32 Nr. 13 ist in § 15 Abs. 2
das Wort "unbefugt" zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die Fassung des
§ 8 Abs. 1 des Flaggenrechts-
gesetzes.

R 46. Zu Artikel 32 Nr. 14 (§ 16 (FlRG))

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des
Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die Bestimmung
des "sonst für das Seeschiff Verantwortlichen" als Adressaten
des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Flaggenrechtsgesetzes mit
dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes
i.d.F. des Entwurfs in Übereinstimmung gebracht wird.

VP 47. Zu Artikel 34

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, den Text des Telegraphenwegegesetzes zu modernisieren und inzwischen überholte Bezeichnungen wie "Telegraphenämter", "Telegraphenverwaltung", "Bundesstaat", "Landeszentralbehörde", "Reichstelegraphenverwaltung", "Reichskanzler" durch die aktuelle Terminologie zu ersetzen.

In 48. Zu Artikel 36 Nr. 4 (§ 25. II. WoBauG)

In Artikel 36 Nr. 4 Buchstabe a ist § 25 Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu ändern:

- a) Die Worte "mindestens 50 vom Hundert" sind durch die Worte "wenigstens 50" zu ersetzen.
- b) Die Worte "mindestens 80 vom Hundert" sind durch die Worte "wenigstens 80" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

In 49. Zu Artikel 36 Nr. 5 (§§ 43 und 45 II. WoBauG)

In Artikel 36 Nr. 5 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

§ 45 Abs. 5 Satz 3 ist ausweislich der Berichtigung der Neufassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 12.08.85 (BGBl. I S. 1661) bereits gestrichen worden. Daher erübrigt sich der zweite Halbsatz von Artikel 36 Nr. 5.

In 50. Zu Artikel 36 Nr. 8 (§ 109 II. WoBauG)

In Artikel 36 ist die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

"8. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) In dem bisherigen Absatz 5 wird die Absatzbezeichnung "(5)" gestrichen.

Begründung:

Da Absatz 5 alleiniger Inhalt des § 109 bleibt, ist die Beibehaltung der Absatzbezeichnung nicht mehr notwendig.

In 51. Zu Artikel 37 Nr. 3 (§ 14 WoBauG Saar)

In Artikel 37 Nr. 3 Buchstabe a ist § 14 Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu ändern:

- a) Die Worte "mindstens 50 vom Hundert" sind durch die Worte "wenigstens 50" zu ersetzen.
- b) Die Worte "mindestens 80 vom Hundert" sind durch die Worte "wenigstens 80" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

n 52. Zu Artikel 38 Nr. 4 (§ 5)

In Artikel 38 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

- '4. In Nummer 4 werden das Wort "Geburtsdatum" durch die Worte "Alter nach Altersgruppen" und die Worte "hauptberufliche Tätigkeit" durch die Worte "Art der Beratertätigkeit" ersetzt sowie die Worte ", fachliche Zuständigkeit" und die Worte ", sonstige Beratertätigkeit" gestrichen.'

Begründung:

Bei den Erhebungsbeständen soll entsprechend dem bislang praktizierten Verfahren das Alter nur nach Altersgruppen ermittelt werden, womit die Altersstruktur der Berater hinreichend erkennbar ist; die Tatbestände "fachliche Zuständigkeit" und "sonstige Berufstätigkeit" sollen entsprechend dem bisherigen Verfahren gestrichen und die Beratertätigkeit nur noch nach ihrer Art (entsprechend dem bisherigen Verfahren: ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich) ermittelt werden. Bei dem Merkmal "fachliche Zuständigkeit" gibt es in der Praxis Definitions- und Abgrenzungsprobleme, so daß die von den Kammern weitergemeldeten Zahlen bei der Auswertung zu falschen Ergebnissen führen.

R

53. Zu Artikel 41 (Berlin-Klausel)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 41 folgender Satz 2 anzufügen ist:

"Rechtsverordnungen, die aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes, des Leuchtmittelsteuergesetzes, des Gesetzes zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, des Salzsteuergesetzes, des Wechselsteuergesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen, des Telegrafienwegesgesetzes oder des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung:

Die Bestimmung schafft die eindeutige Voraussetzung für die deklaratorische Veröffentlichung der Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

B.

54. Der Agrarausschuß und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen
zu erheben.